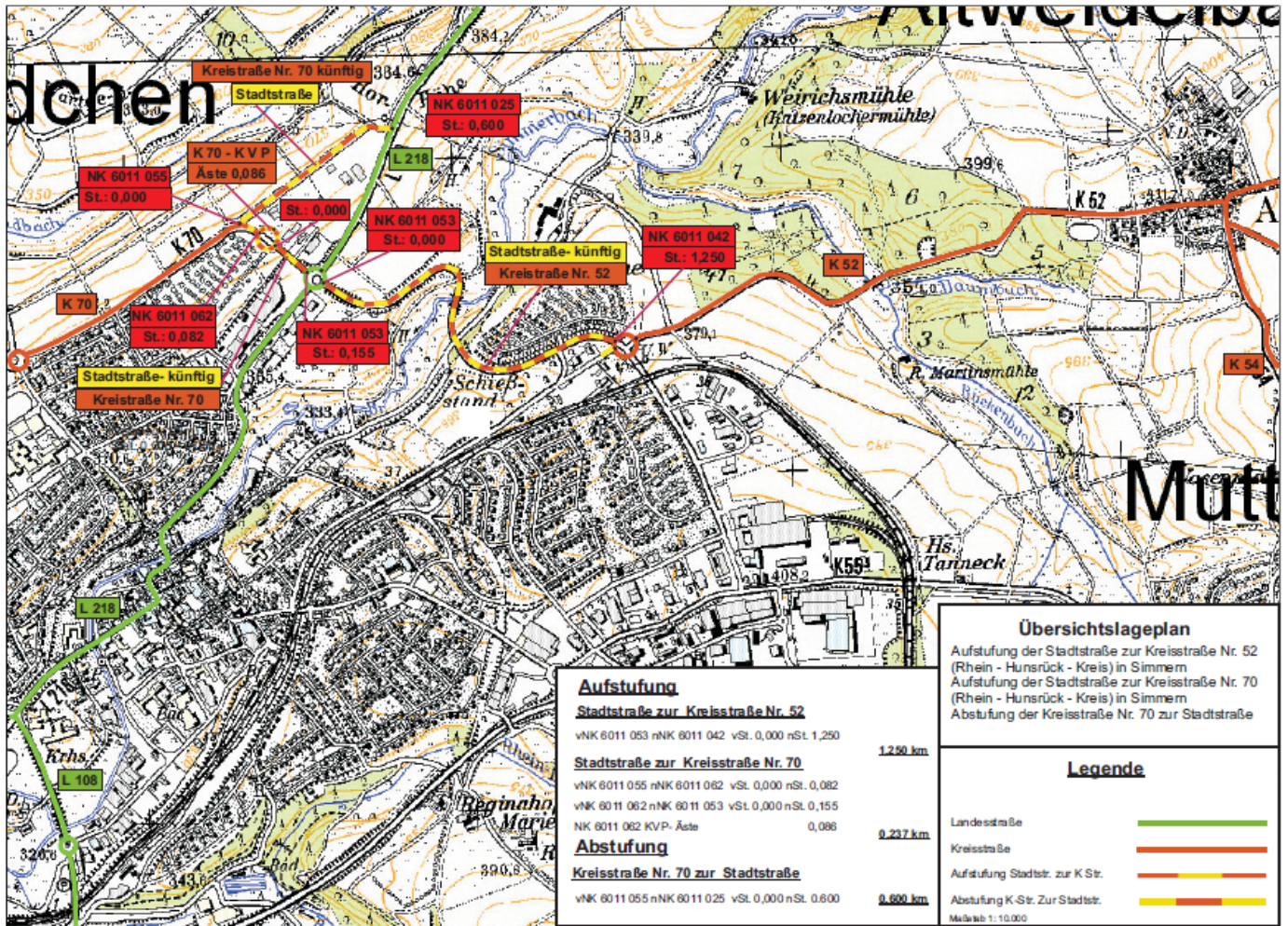


**Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern
- Aufstufung von Stadtstraßen zu Kreisstraßen -**



Die im Gebiet der Stadt Simmern, Rhein-Hunsrück-Kreis, verlaufenden Stadtstraßen haben in den nachfolgend bezeichneten Abschnitten nicht mehr die Verkehrsbedeutung von Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. 1 S. 273 ff.) in der derzeit gültigen Fassung .

Sie werden daher gemäß § 38 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Nr. 2 LStrG zu Kreisstraßen aufgestuft. Der Kreistag hat in der öffentlichen Sitzung am 24.10.2016 der Aufstufung zugestimmt.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis verfügt **mit Wirkung vom 01. Januar 2017** die Aufstufung folgender Stadtstraßen (Gesamtlänge 1,487 km)

zur K 52

- von NK 6011 053 nach NK 6011 042, von Station 0,000 nach Station 1,250, auf einer Länge von 1.250 m,

zur K 70

- von NK 6011 055 nach NK 6011 062, von Station 0,000 nach Station 0,082, auf einer Länge von 82 m,
- von NK 6011 062 nach NK 6011 053, von Station 0,000 nach Station 0,155, auf einer Länge von 155 m,
- K 6011 062 Kreisverkehrsplatz (Äste 0,086).

Die Aufstufung wird hiermit gemäß § 38 Absatz 3 LStrG bekanntgegeben.

Die Straßenbaulast für die aufgestuften Strecken geht mit der bestandskräftigen Allgemeinverfügung mit Wirkung vom 01. Januar 2017 auf den Rhein-Hunsrück-Kreis über (§ 12 Absatz 2 LStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse: rhk@rheinhunsrueck.de, schriftlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Die Abstufungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, freitags bis 12 Uhr, bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern, Ludwigstraße 3-5, Zimmer E.13, eingesehen werden.

Simmern, 09.11.2016

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
gezeichnet
Dr. Marlon Bröhr
Landrat

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <http://www.kreis-sim.de/>.